

Antrag der Sportkommission zur Reduktion der Gruppen beim Kantonewettkampf von 3 auf 2:

Die Schweiz. Sportkommission beantragt die Anzahl Gruppen beim Kantonewettkampf von drei auf zwei zu verringern.

Neu soll am Kantonewettkampf nur noch in den Gruppen A und B gestartet werden. Gruppe A wie bisher die stärksten acht UV's, Gruppe B alle anderen. Gleichzeitig soll Artikel 17.4 angepasst werden

Begründung:

- Mit dem Wegfall des UV Liechtenstein hat sich die Anzahl der Mannschaften in der Gruppe C auf 5 reduziert.
- In den letzten Jahren mussten jeweils ein bis zwei Mannschaften aufgrund von Mitgliedermangel forfait erklären.
- Die heutige Definition von Art. 17.4 ist nicht mehr zeitgemäss, im Sinne eines Unternehmers müssen wir wirtschaftlich und nachhaltig denken und handeln. Mit diesem Zusatz wird dem nun entsprechend Rechnung getragen

Für das Jahr 2025 muss schlimmstenfalls mit dem Ausfall von drei C Mannschaften gerechnet werden, womit dann lediglich deren zwei am Start wären.

Mit einer Reduktion der Gruppen auf zwei könnten, am ersten Wochenende, die maximal 12 B Mannschaften starten und unter sich die Auszeichnungen und die Aufsteiger ausmachen. Am zweiten Samstag würden dann wie gewohnt, die acht Spitzenverbände um den Titel und die Auszeichnungen kämpfen.

Die Sportkommission stellt daher den Antrag Art. 17ff wie folgt anzupassen:

Art. 17 Kantone-Wettkampf

Art. 17.1

Der Kantonewettkampf des SSKV gilt als Unterverbands-Meisterschaft, welche für alle Unterverbände (resp. Teilverbände) obligatorisch ist. Dieser Anlass findet jährlich in den Monaten April und/oder Mai statt. Die Vergabe erfolgt ein Jahr zum Voraus durch die Delegiertenversammlung auf Bewerbung hin. Mit der Bewerbung durch die Unterverbände wird auch das von der Schweizerischen Sportkommission abgegebene Pflichtenheft anerkannt.

- Jeder Unterverband **oder Teilverband** ~~sowie das Fürstentum Liechtenstein stellen~~ **stellt** eine Auswahlmannschaft.
- Die Mannschaft besteht aus mindestens fünf resp. maximal sechs Startenden und einem Coach (der Coach kann auch Spieler sein).
- Die fünf höchsten Gesamtergebnisse je Unterverband werden gewertet.

Die Unterverbände werden in **zwei** ~~drei~~ Kategorien aufgeteilt: A **und B** ~~und C~~. Die Kategorien entsprechen einem Leistungsniveau, wobei in der Kategorie A die **acht** leistungsstärksten Kantonalverbände vertreten sind.

Nach jedem Wettkampf erfolgt ein Auf- und Abstieg, der wie folgt festgesetzt ist:



- Die ersten zwei Mannschaften der Kategorien B ~~und C~~ steigen in die Kategorien A ~~bzw. B~~ auf.
 - Die letzten zwei Mannschaften der Kategorien A ~~und B~~ steigen in die Kategorien B ~~bzw. C~~ ab.
- Der Kantonewettkampf wird in der Regel über zwei Wochenenden durchgeführt, die Wettkampftage sind aufs Wochenende festzusetzen, das heisst an drei resp. auf einer Zweieranlage vier Wettkampftagen.

Die Startreihenfolge innerhalb der Kategorien erfolgt nach Entfernungskilometern (schnellste Route) vom Kantonshauptort zum Wettkampfort. Die Mannschaften mit der kürzesten Fahrzeit werden am Morgen oder Abend eingeteilt, die Mannschaften mit der längsten Anfahrtszeit um die Mittagszeit. Der Organisator wird immer mit null Kilometern gewertet.

Vierieranlage:

1. **und 2.** Wettkampftag: Alle Unterverbände, welche der Kategorie **B C** zugeteilt sind.
- ~~2. Wettkampftag: Alle Unterverbände, welche der Kategorie B zugeteilt sind.~~
3. Wettkampftag: Alle Unterverbände, welche der Kategorie A zugeteilt sind.

Zweieranlage:

1. Wettkampftag: ~~Alle Die~~ Unterverbände **in den Vorjahres Rängen 8 - 12** der Kategorie **B-C**.
2. Wettkampftag: Die ~~letzten fünf~~ Unterverbände **in den Vorjahres Rängen 2 - 7** der Kategorie B.
3. Wettkampftag: Die ersten zwei Unterverbände der Kategorie B sowie die letzten drei Unterverbände der Kategorie A
4. Wettkampftag: Die ersten fünf Unterverbände der Kategorie A

Art. 17.2 Wurfprogramm

Das Wurfprogramm für den Kantonewettkampf wird für alle ~~drei~~ Kategorien auf 100 Würfe (25 Voll, 25 Kranzspick, 25 Voll, 25 Babelispick) festgelegt.
2 Probewürfe pro Bahn sind obligatorisch.

Art. 17.3 Auszeichnungen

Für alle ~~3~~ Gruppen Rang 1 bis 3 Gold-, Silber- und Bronzemedailen mit Halsband rot/weiss.
Weitere ausgezeichnete Mannschaften gleiche Medaille in Bronze.

Auszeichnungen erhalten in jeder Gruppe 50 % aufgerundet der gemeldeten Mannschaften, es sind immer sieben Auszeichnungen pro Mannschaft zu organisieren, sechs Spieler und der Mannschafts-Coach.

Details zu den Anforderungen der Medaillen sind im Pflichtenheft Organisator SSKV definiert.

Für das Höchstresultat aus allen ~~drei~~ Kategorien ist ein Wanderpreis ausgesetzt. Der Wanderpreis läuft 10 Jahre, die Beschaffung (Stifter oder Kauf) liegt in der Verantwortung des SSKV. Die Vergabe des Wanderpreises erfolgt aufgrund der erspielten Rangpunkte gemäss Wanderpreisrangliste Kantonewettkampf.

Zusätzlich wird je Kategorie eine Auszeichnung für das höchste Total, das höchste Voll und höchster Spick vergeben. Die Art der Auszeichnung obliegt dem durchführenden Unterverband.

Art. 17.4 Finanzielles



www.sskv.ch

Präsident der
Sportkommission

Jan Fritsch

Hüslimattstrasse 1

4132 Muttenz

fritsch@sskv.ch

mobil +41 78 614 04 95

tel +41 61 461 83 49

Die Einsätze werden jeweils von der Schweizerischen Sportkommission bestimmt.

Kostenausgleich: Für den Kantonewettkampf werden jedem Unterverband durch den Sportfonds die Fahrtkosten (50% eines Bahnbilletes 2. Klasse **resp. falls preiswerter 100% einer Tageskarte**) für 7 Personen, sofern anwesend, ab Kantonshauptort vergütet, ausgenommen dem organisierenden Unterverband.

Art. 17.5 SSKV- Beitrag

Für die Organisation und Durchführung des Kantonewettkampfes erhält der durchführende Unterverband einen festen Betrag zugesprochen. Dieser wird von der Schweizerischen Sportkommission bestimmt und ist im Pflichtenheft festgehalten. Gewinn und Verlust gehen zu Lasten des betreffenden Organisers.

Art. 17.6 Rangverkündigung/Absenden

- Das offizielle Absenden des Schweizerischen Kantonewettkampfes inklusive Abgabe der Auszeichnungen und Diplome, findet am gemeinsamen Schweizerischen Absenden (siehe Art. 21) statt.
- Eine Rangverkündigung wird an den Wettkampftagen durch den Ressort Chef vorgenommen.
- Es ist dem Durchführenden Unterverband gestattet, ein inoffizielles Absenden zu organisieren.

Im Auftrag der Sportkommission

Der Sportpräsident

Jan Fritsch